

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

14. Verordnung vom 20.04.1837 publ. 29.04.1837

§. 7. im Allgemeinen vorgeschrieben ist, und auch, unter besonderen Verhältnissen erforderlich sein kann, innerhalb vier Wochen nach Ertheilung dieser Bestätigung ingrossirt ist.

§. 3.

Unter den in Gemäßheit des §. 2. bestellten, innerhalb der vorgeschriebenen Zeit ingrossirten Special-Hypotheken soll die früher ingrossirte den späteren vorgehen.

§. 4.

Gegenwärtige Verordnung soll auch auf die in den übrigen Kreisen des Herzogthums, wegen Verwandlung der obbenannten Rechte in eine Rente oder sonstige Leistung, oder auch deren Ablösung für ein bestimmtes Capital getroffenen Vereinbarungen anwendbar sein.

Urkundlich Unserer zc. zc.

- 14) Bekanntmachung der Commission des Landesherrlichen Hoheitsrechts über die katholische Kirche vom 20. April, publ. den 29. April 1837.

Die Ausführung der in dem §. 41. des Normativs vom 5. April 1831. und im §. 14. der Verordnung vom 7. October 1836. ent-

Bestimmung zum §. 41. des Normativs vom 5. April 1831. und dem §. 11.

II.

III.

IV.

V.